Stand: 12.12.2023

Synoptische Darstellung der Änderung der Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf sowie die Spitalschulverordnung (Sonderpädagogik- und Spitalschulverordnung, SPSSV; SG 412.750) [Stand 21. Dezember 2010] infolge des Beitritts des Kantons Basel-Stadt zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV)

Geltende Fassung der Verordnung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf sowie die Spitalschulung (Sonderpädagogik- und Spitalschulverordnung, SPSSV)	Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf sowie die Spitalschulung (Sonderpädagogikverordnung, SPV Sonderpädagogik- und Spitalschulverordnung, SPSSV)	Die Regelungen betreffend Spitalschulen wird neu im Schulgesetz aufgenommen und geregelt (vgl. Entwurf der Schulgesetzänderung betreffend alters- und niveaudurchmischtes Lernen sowie Beitritt zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV). Die bisherigen Regelungen zur Spitalschulung in der Soderpädagogik- und Spitalschulverordnung können deshalb aufgehoben werden. Der Titel der Verordnung ist anzupassen. Die Verordnung regelt inskünftig nur noch die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf (Sonderpädagogik).
VIIIbis. Spitalschulung	VIIIbis. Spitalschulung	Der Titel zur Spitalschulung ist aufzuheben.
§ 26a	§ 26a ¹ Für Schülerinnen und Schüler mit Aufenthaltsort im Kanton Basel-Stadt ist	Die bisherige Regelung zur Spitalschulung ist aufzuheben.

¹ Für Schülerinnen und Schüler mit
Aufenthaltsort im Kanton Basel-Stadt ist der
Besuch eines Spitalschulangebots kostenlos.

² In ihrem Zuständigkeitsbereich erteilen die
Leiterin oder der Leiter Volksschulen, die Leiterin
oder der Leiter Mittelschulen und Berufsbildung
oder die zuständige Stelle der Gemeinden auf
begründetes Gesuch der Spitalschulleitung hin
Kostengutsprache für die Schulung und
Förderung einer Schülerin oder eines Schülers
mit Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt in einem
ausserkantonalen Spital oder einer
ausserkantonalen Klinik.

der Besuch eines Spitalschulangebots kostenlos.

²In ihrem Zuständigkeitsbereich erteilen die Leiterin oder der Leiter Volksschulen, die Leiterin oder der Leiter Mittelschulen und Berufsbildung oder die zuständige Stelle der Gemeinden auf begründetes Gesuch der Spitalschulleitung hin Kostengutsprache für die Schulung und Förderung einer Schülerin oder eines Schülers mit Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt in einem ausserkantonalen Spital oder einer ausserkantonalen Klinik.